



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 7 / 26. Juni 2006

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen 19

Kommunalwesen

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 12. Juni 2006 Az. 12-1444.1 SAD 6 22

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Pettendorf-Pielehufen (Grundschule und Teilhauptschule I) und Undorf (Hauptschule) Vom 2. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-R/L-55 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwalddgruppe für das Wirtschaftsjahr 2006 27

Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz 28

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (GVBl S. 142) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2006 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
 - 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen
 2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
 3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
 4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der

Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die

Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2006.

Regensburg, 01. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ in _____ anlässlich des/der _____ durchgeführten Lotterie/Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponsorten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

*) Für jede Lotterie/Ausspielung – auch über eine Lotterie/Ausspielung die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde – ist eine Abrechnung zu fertigen.
 Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

 Kreisgeschäftsführer

 Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 12. Juni 2006

Az. 12-1444.1 SAD 6

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 30. März 2006 im Wege der Neufassung eine Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen. Diese Neufassung der Verbandssatzung berücksichtigt u.a. auch den Beitritt der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, zum Zweckverband Müllverwertung Schwandorf.

Die Regierung der Oberpfalz hat den Beitritt der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut zum Zweckverband Müllverwertung Schwandorf mit Schreiben vom 07. Juni 2006 Az. 12-1444.1 SAD 5 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese rechtsaufsichtliche Genehmigung und die Neufassung der Verbandssatzung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 12. Juni 2006

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf Vom 09. Juni 2006

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschussvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 entfällt
- § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Geschäfts- und Betriebsleitung

III. Verbandswirtschaft

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Rechnungslegung und Prüfungswesen

IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwandorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden i. d. OPf. (Regierungsbezirk Oberpfalz),
 - b) der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, der Landkreis Landshut sowie die kreisfreie Stadt Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern),
 - c) die Landkreise Bayreuth und Kulmbach sowie die kreisfreie Stadt Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken),
 - d) der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (Regierungsbezirk Oberfranken).
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Beschluss nach Satz 1 erfordert die Zustimmung des Landkreises und der Stadt Schwandorf.
- (3) Vor Ablauf von 5 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

**Aufgaben des Zweckverbandes,
Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- a) Müllkraftwerke in Schwandorf (Hauptstandort) und Landshut für die thermische Verwertung von Haus- und Sperrmüll (Hausmüll) sowie hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe (Gewerbemüll) zu errichten, zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - b) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Müllumladestationen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - c) die Müllentladestation beim Müllkraftwerk zu errichten und zu betreiben,
 - d) den Transport des Mülls von den Müllumladestationen bei den Verbandsmitgliedern zur Entladestation bei dem zentralen Müllkraftwerk zu besorgen oder besorgen zu lassen,
 - e) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Anlagen zur stofflichen Verwertung von Gewerbemüll zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - f) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bis zu 10 Gewichtsprozent der angelieferten Müllmenge entwässerten Klärschlamm anzunehmen und im Müllkraftwerk zu entsorgen. Den Aufwand (insbesondere für Investitionen, Transporte und thermische Verwertung) trägt das Verbandsmitglied. Über den Entwässerungsgrad und die anzuliefernde Menge ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen,
 - g) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes außerhalb der regelmäßigen Haus- und Sperrmüllabfuhr anfallende Müllmengen anzunehmen und im Müllkraftwerk zu behandeln; die technischen und finanziellen Anlieferbedingungen werden jeweils gesondert geregelt.
- Sofern in der Satzung der Begriff „thermische Verwertung“ gebraucht wird, ist hierunter sowohl die energetische Verwertung als auch die Abfallbeseitigung/-behandlung zu verstehen.
- (1a) Der Zweckverband kann Unternehmen im Sinn der Art. 86 ff. GO errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit diese Aufgaben des Zweckverbandes ganz oder teilweise übernehmen oder ganz oder teilweise für den Zweckverband erfüllen.
 - (2) Der Zweckverband stellt den Verbandsmitgliedern seine öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung. Näheres wird in einer Benutzungssatzung geregelt.
 - (3) a) Die Verbandsmitglieder überlassen dem Zweckverband nur die Anteile des Hausmülls, die thermisch verwertet werden sollen. Die stoffliche Verwertung obliegt den einzelnen Verbandsmitgliedern. Der Gewerbemüll zur Abfallbeseitigung/-behandlung ist dem Zweckverband zu überlassen, soweit dieser nicht von einem Unternehmen des Zweckverbandes im Sinne des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 86 ff. GO übernommen wird.
 - b) Der Zweckverband führt auch energetische Verwertung von Abfällen durch, soweit die Voraussetzungen des KrW-/AbfG vorliegen. Die Annahme von Abfällen zur Verwertung erfolgt nur insoweit, als nach Erfüllung der bestehenden Entsorgungsaufgaben Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.
 - (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - die Abfallvermeidung und -verringerung zu fördern,
 - Maßnahmen zur Abfallverwertung zu verstärken und
 - eine höchstmögliche Schadstoffentfrachtung der Abfälle anzustreben.
 - (5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen.
Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Benutzungssatzung für Zweckverbandsein-

richtungen, die Gebührensatzung für Direktanlieferer (= Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr), die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Kostensatzung.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat, Oberbürgermeister oder Verbandsvorsitzende sowie 2 weitere Verbandsräte je Verbandsmitglied.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Landrats, des Oberbürgermeisters oder Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 1. dem Verbandsvorsitzenden,
 2. allen Verbandsräten, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören,
 3. einem weiteren Verbandsrat aus dem Landkreis Schwandorf (soweit der gesetzliche Vertreter der Stadt Schwandorf Verbandsrat ist, muss dieser bestellt werden).
- (2) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses werden Vertreter aus den übrigen Verbandsräten bestellt, wobei jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden soll.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die

- Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung,
 9. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Entscheidungen über die Gründung von, die Beteiligung an oder die Aufgabenübertragung auf Unternehmen des Zweckverbandes im Sinn von Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 86 ff. GO.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000.000 € mit sich bringen.
 2. die Erhebung von Umlagen,
 3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
 4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
 5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens oder von Erweiterungsmaßnahmen,
 6. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und des Betriebsleiters sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
- (3) Die Versammlung kann durch Beschluss dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, zuständig für

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen bis zu 1.000.000 € mit sich bringen,
2. die Erstellung der Entwürfe der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen,
3. die Vorbereitung von Satzungen und Satzungsänderungen,
4. Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Versammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind,
5. die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung - GO - kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die - im Einzelfall oder insgesamt - einen Betrag von 250.000 € nicht überschreiten und im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,
 2. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 €,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 BBesOA sowie für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich EGr. 8 TV-V - für die Meister bis einschließlich EGr. 9 TV-V - und für den Abschluss der entsprechenden Arbeits- und Dienstverträge auf der Grundlage des jeweils geltenden Stellenplanes,
 4. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstvereinbarungen im Vollzug des TV-V,
 5. die Führung der Dienstaufsicht und die Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
 6. die Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter,
 7. die Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Versammlung und des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Versammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 11

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Versammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Geschäftsleiter und der Betriebsleiter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 13**Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Gleiches gilt, wenn eine Angelegenheit dringend ist und die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse

(Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, gezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

- (7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 14**Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten § 11 Abs. 1, §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschussvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen nur Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach den für sie im Hauptamt geltenden Bestimmungen.
- (4) Die bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Beschlussgremien, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen Entschädigungen, Auslagenersatz und Ersatzleistungen.
- (5) Sonstige ehrenamtlich für den Zweckverband Tätige, die nicht Verbandsräte sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen eine Sitzungsgeldpauschale, Auslagenersatz und Ersatzleistungen.
- (6) Einzelheiten bezüglich der Entschädigungen, Auslagenersätze und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt. Dort kann auch festgelegt werden, dass diese Leistungen nach bestimmten Kriterien dynamisiert werden.

§ 16**(entfällt)****§ 17****Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Die weitere Vertretung des Verbandsvorsitzenden regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18**Geschäfts- und Betriebsleitung**

- (1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung des Zweckverbandes einen Geschäftsleiter, für die technische Betriebsführung einen Betriebsleiter und, falls der Verbandsvorsitzende dies beantragt, einen Justiti-

ar aus dem Bereich der Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Behandlung grundsätzlicher Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 39 KommZG.

- (2) Die Geschäftsstelle wird auf dem Betriebsgelände des Müllkraftwerkes Schwandorf eingerichtet.

Abschnitt III Verbandswirtschaft § 19

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz amtlich bekanntgemacht.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen laufenden Finanzbedarf zu decken. Diese Umlage wird nach dem Verhältnis der im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr an den Einrichtungen des Zweckverbandes im laufenden Jahr angelieferten Müllmengen umgelegt; hierbei bleibt der übernommene Klärschlamm (§ 4 Abs. 1 Buchst. f) außer Betracht. Die Modalitäten der Umlageberechnung und -erhebung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Die jeweilige Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Bis zum Ablauf des zweiten Betriebsjahres erfolgt die Umlegung nach der Einwohnerzahl. Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor die Betriebskostenumlage für das letzte Wirtschaftsjahr seiner Mitgliedschaft endgültig abgerechnet ist, so nimmt es an der Abrechnung für dieses Jahr wie ein Verbandsmitglied teil.
- (2) Die erstmalige Errichtung der Verbandsanlagen wird durch staatliche Zuwendungen und durch Aufnahme von Krediten finanziert. Eine Investitionsumlage wird dafür nicht erhoben.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes des Zweckverbandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt 5.000 € je Mitglied.
- (4) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.
- (5) Abfälle zur Verwertung werden im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen gegen Entgelt angenommen.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schwandorf vorgeprüft. Der Bericht hierüber ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres, den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

- (6) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

- (8) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Veröffentlichung hin.

§ 24

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt.

§ 26

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Die Ergänzung in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der neuen Verbands-

mitglieder Landkreis Landshut und Stadt Landshut tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1990 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Juli 2001 (RABl S. 58) außer Kraft

Schwandorf, 09. Juni 2006

Volker Liedtke

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Pettendorf-Pielenhofen (Grundschule und Teilhauptschule I) und Undorf (Hauptschule) Vom 2. Juni 2006

Nr. 43.11-5102-R/L-55

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinden Pettendorf und Pielenhofen werden von der Volksschule Pettendorf-Pielenhofen (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Undorf (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Pettendorf-Pielenhofen besteht als Grundschule weiter.

§ 2

In § 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pettendorf-Pielenhofen vom 24. Juli 1980 Nr. 240-3055 g R 257 (RABl S. 69), geändert mit Verordnung vom 19. Mai 1999 Nr. 530-5102-RL-38 (RABl S. 27) werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen im Markt Nittendorf vom 24. Juli 1980 Nr. 240-3055 g R 256 (RABl S. 69) erhält folgende Fassung:

„ Als Sprengel der Volksschule Undorf (Hauptschule) werden bestimmt:

1. das Gebiet des Marktes Nittendorf;
2. das Gebiet der Gemeinde Pettendorf;
3. das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Regensburg, 2. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2006

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2006 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.238.800,— Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.581.800,— Euro
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,— Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 2. Juni 2006 Nr. 12-1512-NEW-Z-3-22 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 6. Juni 2006
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Karl Haberkorn
Landrat, Vorsitzender

Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörper- beseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz -TBnO- erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -TierNebG- (BGBl I 2004 S. 82) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (GVBl Nr. 22/2004 S. 499) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABl v. 23. Dezember 1994 Nr. 21) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 (RABl v. 15.12.1999 Nr. 24) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

- (1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.

- (2) Verbandsmitglieder sind:

Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf..

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

oder

- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)

oder

- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

- (2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 tierische Nebenprodukte (Tierkörperanteile) zur Entsorgung überlassen.

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

- (3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen

- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- c) 300 Geflügelschlachtungen.

- (4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gem. § 1 Abs. 1.

- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4

Gebührensschuldner und Gebühreneinhebung

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschl. Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes (Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf) des Zweckverbandes TBN in Anspruch nimmt.

- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.

- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (4) Gebühren werden durch den Zweckverband TBnO oder in dessen Auftrag vom TBN beim Gebührensschuldner eingehoben. Abweichend hiervon werden für Hausschlachtungen und Abholungen nach § 5 Abs. 4 die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen abgeführt. Soweit der Gebührensschuldner mit Bescheid festgesetzte Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können diese auch durch den Abfuhrunternehmer eingehoben werden.

§ 5

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt

oder

auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,

erfolgt für den Besitzer kostenlos.

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung

aa) einzeln erfassbarer Tierkörper pro	Gebühr/€
Kalb bis 3 Monate	1,50
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 30 Monate	10,00
Fohlen/Pony	1,60
Pferd	8,00
Saugferkel/Totgeburt	0,10
Läufer/Absatzferkel	0,60
Schwein	1,70
Lamm	0,20
Schaf bis 18 Monate	1,00
Ziege bis 18 Monate	0,50

Truthuhn	0,10	(10) a)	Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten pro Gewichtstonne, zu berechnen.
Huhn	0,02	b)	Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 8.
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00	(11)	Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Beseitigung durch den Zweckverband TBN. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei TBA Walsdorf.
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	2,40		Werden Transportleistungen des Zweckverbandes TBN in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.
Wildklautentiere (Gehegewild)	1,50	(12)	Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 8.
Hase/Kaninchen	0,06	(13)	Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	1,60	a)	Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06		pro 120 l-Behälter 0,45 €
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02		pro 240 l-Behälter 0,90 €
bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper (z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern) wird je Kilogramm eine Gebühr von erhoben. Soweit nicht gewogen werden kann, wird für einen Normbehälter von 120 l eine Mindestgebühr von erhoben.	0,02 € 2,40 €		pro 1.100 l-Behälter 4,00 €
b)	Zuzüglich zur Gebühr gem. Abs. 2 Buchst. a) wird pro Bescheid eine Kostenpauschale von 7,00 € erhoben. Soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale um 1,50 €.	b)	Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung
c)	Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt grundsätzlich vierteljährlich jedoch mindestens zweimal jährlich und zwar zu den Stichtagen 30.06. u. 31.12..		pro 120 l-Behälter 0,60 €
(3)	Für das notwendige Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.		pro 240 l-Behälter 1,20 €
(4)	Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren zuzüglich 20,00 € je Anfahrt erhoben:		pro 1.100 l-Behälter 5,70 €
a)	bis 100 kg 10,00 €	c)	Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 12 kg pro Kleintierschlachtung
b)	von 101-200 kg 30,00 €		pro 120 l-Behälter 1,30 €
c)	über 200 kg 100,00 €		pro 240 l-Behälter 2,60 €
	Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln, beträgt die Gebühr pro Abholung (unabhängig vom Gewicht) 25,00 €		pro 1.100 l-Behälter 12,00 €
(5)	Für die Beseitigung von Tierkörpern aus zugelassenen Kleinsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:	(14)	Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 13 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:
	Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters		Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
a)	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter 16,00 €		1.500 t/a bis 5.999 t/a: 5,00 €/t
b)	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter 32,00 €		Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
c)	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter 147,50 €		6.000 t/a: 10,00 €/t
(6)	Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.	(15)	Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verworfen wird, erfolgt die Gebührensatzfestsetzung nach Gewicht.
(7)	Je Tierkörper gem. Abs. 4, das vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildernau angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.		Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.
	Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.	(16)	Die in den Absätzen. 2, 4, 5, 8 bis 10 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen. Für die Abholung gilt § 8 Abs. 3 TierNebG.
(8)	Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen, werden folgende Gebühren erhoben:	(17) a)	Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband TBN aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.
	Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters	b)	Für die Beseitigung von Tierkörpern (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1, 2, 4 und 5 fallen oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden hierfür durch den Zweckverband TBnO oder TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
a)	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter 16,00 €		
b)	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter 32,00 €		
c)	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter 147,50 €		
(9)	Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren erhoben:		
	Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters		
a)	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter 11,50 €		
b)	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter 23,00 €		
c)	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter 104,00 €		

- (18) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 6

Mahngebühren

Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 und 8 bis 12 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Hausschlachtungen und Anlieferungen nach § 5 Abs. 7 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 13 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- 3) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 14 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. April 2005 (RABl Nr. 6 vom 23. Mai 2005) außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 19. Juni 2006
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender
Landrat